

# **Satzung des Förderverein des Städtischen Gymnasiums Riesa e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Körperschaft führt den Namen „Förderverein des Städtischen Gymnasiums Riesa“ mit dem Zusatz „e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 12322 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 01589 Riesa, Joseph-Haydn-Straße 4.

## **§ 2**

### **Zweck und Mittelverwendung**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Jugend- und Traditionspflege insbesondere für das Städtische Gymnasium Riesa (nachfolgend Schule genannt).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch eigene Durchführung oder organisatorische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen, Projekten und Schulfesten sowie der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich, Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke, Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, Auszeichnungen von herausragenden Leistungen in schulischen, sportlichen und sozialen Bereichen.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Ämter der Körperschaft werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter der Körperschaft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) darf nur für solche Tätigkeiten gezahlt werden, die dem Zweck der Körperschaft dienen, nebenberuflich erfolgen und nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufes in Anspruch nehmen. Neben der Ehrenamtspauschale haben die Mitglieder der Körperschaft einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die Körperschaft entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung des Zwecks der Körperschaft darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen können Mitglied der Körperschaft werden, sofern sie sich bereit erklären, die Zwecke und Ziele der Körperschaft aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Aufnahme in die Körperschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,
2. durch Austritt aus der Körperschaft, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken der Körperschaft zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe vom Mitglied selbst festgelegt. Er beträgt jedoch mindestens 15 € pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds in die/aus der Körperschaft, zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag für das ganze Kalenderjahr wird jährlich am 30.03. eingezogen. Für Neumitglieder, die nach dem 30.03. des Jahres Mitglied der Körperschaft werden, gilt im ersten Jahr eine abweichende Fälligkeit. Bei diesen Mitgliedern wird der erste Jahresbeitrag bis zum 31.12. eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Körperschaft laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Körperschaft eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

#### **§ 7 Organe der Körperschaft**

Organe der Körperschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Körperschaft mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Interessen der Körperschaft für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Mitglieder der Körperschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Körperschaft können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der Körperschaft ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der Körperschaft übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beschlussfassung:

1. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
2. Die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Beisitzer/innen
3. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer/innen und der Beisitzer/innen
4. Die Jahresberichte, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Beisitzer sein dürfen. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf satzungsgemäße Verwendung und die Prüfung auf ordnungsgemäße Kassenführung. Sie berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen der Körperschaft.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen der Körperschaft.
3. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 10 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden.  
Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei.  
Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.  
Stimmberechtigt sind sie nicht.
4. Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Die Körperschaft wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 11 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von der/dem Vorsitzende(n/m) und Schriftführer/in unterzeichnet.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger des Städtischen Gymnasiums Riesa, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Städtischen Gymnasiums Riesa zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung am 17.09.2024

Riesa, 17.09.2024